

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
als Kreispolizeibehörde
ZA 13
50124 Bergheim

Eingangsvermerke

Besucheranschrift:

Philipp-Schneider-Str. 8-10, 50171 Kerpen

Besuchszeiten:

Nur mit Terminreservierung über

www.rhein-erft-kreis.de oder telefonisch:

- Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe
(Kleiner Waffenschein gem. § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)**

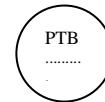
Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat		
Straße, Hausnummer		Telefonnummer (tagsüber) für Rückfragen:	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email	
Nebenwohnungen: Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren: (Jahr/e)	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
(Jahr/e)			
Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
Kleiner Waffenschein			
Jahresjagdschein			
Waffenschein			
Waffenbesitzkarte			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			

Sind oder waren sie Mitglied	
a)	in einer Organisation oder in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
b)	oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Verfolgen oder verfolgten Sie in den letzten fünf Jahren einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Ich versichere mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass die vorgemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß erfolgten.	
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweise! Bitte sorgfältig durchlesen

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen



Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands. **Dieses gilt auch an Sylvester.**

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist.

Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 90,- Euro. Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden.

Ihren Antrag senden Sie bitte an die o.g. Anschrift.